

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	

Geschäftszeichen 2-602/Pa	Datum 05.11.2019	BV/2019/136
------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Rat	1	28.11.2019		

Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss Baumschutzsatzung

öffentlich nichtöffentliche

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

mit dem der Beschlussvorlage beigefügten Entwurf vom 13.9.2019 der "Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken (Baumschutzsatzung)" in das förmliche Beteiligungsverfahren gemäß § 19 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz zu gehen.

Fachdienstleiterin	Justiziariat	Fachbereichsleiterin	Bürgermeister
Frau Woywod Tel.: 707- 331	Frau Gärke Tel.: 707- 409	Frau Sinz Tel.: 707-300	Niels Schmidt Tel. 707-200

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

2. Darstellung des Sachverhaltes

Die Verwaltung hat die bestehende Baumschutzsatzung bis 2018 überarbeitet und aktualisiert. Der Entwurf wurde im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Januar 2019 vorgestellt. Der Ausschuss billigte die Überarbeitung grundsätzlich. Anregungen und Bedenken der Fraktionen sind abgestimmt und eingearbeitet. In seiner Sitzung am 12.9.2019 beschloss der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss mit Änderungswünschen die finale Entwurfsfassung der neuen Baumschutzsatzung. Die Änderungen wurden erneut eingearbeitet. Die letzte überarbeitete Fassung vom 13.9.2019 soll nun zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden als nächsten Verfahrensschritt kommen.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die abgestimmte Entwurfsfassung soll für den nächsten Verfahrensschritt öffentlich ausgelegt und den Behörden zur Beteiligung zukommen.

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die alternative Beibehaltung der bestehenden Baumschutzsatzung ist nicht gewünscht.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/136**

Anlagen

- 1) Entwurfsfassung vom 13.9.2019 „Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken (Baumschutzsatzung)
- 2) Geltungsbereich Baumschutzsatzung Stand Januar 2019

ENTWURF

Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 15.09.2007 (BGB I 2017,3434) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 14.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Art. 18 LVO vom 16.01.2019 (GVOBL.2019, 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baum-, Großstrauch- und freiwachsenden Heckenbestand (nachfolgend geschützte Gehölze benannt) der Stadt Wedel
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Gehölze sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017¹.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz der geschützten Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

¹ Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm , gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
2. Alle Freiwachsende Hecken (überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen) mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m.
3. Alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m.
4. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.
5. Davon ausgenommen sind folgende Arten:
 - a. Scheinzypressen (Gattung Chamaecyparis),
 - b. Lebensbäume (Gattung Thuja),
 - c. Kirschchlorbeer (Prunus laurocerasus)
 - d. Obstbäume: Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Kirsche (*Prunus avium* und *Prunus cerasus*) Pflaume, Zwetschge, Mirabelle und Reneklode (*Prunus domestica*), Pfirsich (*Prunus persica*), Aprikose (*Prunus armeniaca*), Nektarine (*Prunus nucipersica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Walnuss (*Juglans regia*) und Haselnuss (*Coryllus avellana*)

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume und Sträucher auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. erwerbsmäßig genutzte Baum- und Strauchbestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien).
3. Naturdenkmale
4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 4 Verbote und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

1. Ein geschütztes Gehölz wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Gehölzes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:
 - a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - b. das Kappen von Bäumen;
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
 - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
 - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Gehölze führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
 - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
 - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).

(2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren.
2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Kronenpflegeschnitte
 - b. Lichtraumprofilschnitt

- c. Totholzentfernung
 - d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
 - e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen
 - f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen
3. Fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern, bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von frei wachsenden Hecken
 4. Entfernen abgestorbener Bäume, Großsträucher oder freiwachsenden Hecken;
 5. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
 6. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Gehölze gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.²

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
1. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr

² Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

gegeben ist;

2. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
3. einzelne geschützte Gehölze eines größeren Gehölzbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegeheib) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;
4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Gehölze vorhanden sind und die Gehölze auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
- eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze
- Angaben über Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Gehölze betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:
 1. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 100 cm ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
 2. Für Großsträucher gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, 4 und 5 ist ein standortgerechter Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.
 3. Für Hecken gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 ist je laufendem Meter Heckenlänge ein Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume bzw. Sträucher nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben in der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ein geschütztes Gehölz beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.

- (2) Hat ein Dritter ein geschütztes Gehölz beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Für Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Gehölze mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Gehölzschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dieses sind:
- a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen das zu schützende Gehölz gehört
 - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
 - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Gehölzes
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen das zu schützende Gehölz gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen personenbezogene Daten übermittelt werden:
- a. Grundstückseigentümern
 - b. örtlichen Naturschutzverbänden
 - c. der Polizei
 - d. den Einwohnermeldeämtern
 - e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel
 - f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt der Stadt Wedel
 - g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

EINIGE WORT

